



**E-Werk
Neumarkt**

Ihr regionaler Partner in Sachen Strom

**Marktgemeinde Neumarkt
Versorgungsbetriebsges.m.b.H**
8820 Neumarkt, Freimoosstraße 24

Telefon 03584 / 2255
Fax 03584 / 2255 13
Email office@ew-nmkt.at
Internet www.ewerk-neumarkt.at

- Elektrizitätsversorgung
- Elektroinstallationen
- Elektrogerätehandel
- Satelliten-TV
- Reparaturfachwerkstätte
- Photovoltaikanlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabel-TV

1. Kabelfernsehanlage

Die Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges.m.b.H im folgenden kurz Kabelnetzbetreiber genannt, versorgen die Teilnehmer mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen und errichten, betreiben und warten zu diesem Zweck die Kabelfernsehanlage.

2. Programmpaket

2.1

Über die Kabelfernsehanlage werden den Teilnehmern Fernseh- und Hörfunkprogramme zugeleitet. Es ist die erklärte Geschäftsabsicht des Kabelnetzbetreibers, im Rahmen der vertraglichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten den Teilnehmern ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

2.2

Das Programmpaket, das nur als ganzes bezogen werden kann, ist aus der jeweils letztgültigen Kabel-TV Programmübersicht ersichtlich.

2.3

Änderungen des Programmpaketes werden im Info-Kanal verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit.

3. Tarife (= Entgelte)

3.1

Die Tarife für die Leistungen des Netzbetreibers ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt.

3.2

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Tarife aus folgenden Gründen zu verändern:

- a) Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes,
- b) Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen,
- c) Änderung der Leistungsangebote
- d) Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Steuern, Abgaben und Postgebühren).

3.3

Tarifänderungen werden mit der Jahresrechnung mitgeteilt und erlangen auch für die bestehenden Anschlussverträge Gültigkeit.

3.4

Sollte die Anlage aus Gründen, die nicht beim Teilnehmer liegen, mehr als 4 Tage ausfallen, so ruht für den Teilnehmer die ab dem 5. Tag bis zur Wiederaufnahme aliquot anfallende Monatsgebühr.

3.5

Sonstige Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsminderung.

Störungsbehebungen siehe Punkt 5.

3.6

Eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren an den ORF tritt durch die Bezahlung der monatlichen Betriebskosten nicht ein. Ebenso beinhaltet eine Befreiung von den Fernseh- und Rundfunkgebühren nicht die Befreiung von der Bezahlung der einmaligen Anschlusskosten und der monatlichen Betriebskosten für die Anlage.

4. Anschluss

4.1

Für jede geschlossene Wohn-, Büro- oder Geschäftsräumeinheit wird vom Kabelnetzbetreiber zu den Bedingungen gemäß Tarifblatt der Anschluss (Hauptanschluss) hergestellt. Er verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers und ist an die Anschlussadresse gebunden.

4.2

Die Installation bis zum vereinbarten Übergangspunkt erfolgt möglichst schonend auf Putz, wobei nach Möglichkeit bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

4.3

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Wohnungsanschluss inkl. Antennensteckdose durch den Kabelnetzbetreiber oder ein dazu befugtes Unternehmen auf seine Kosten und entsprechend den jeweils gültigen Normen für Hausinstallationen (ÖVE-F90 und ÖVE-F91) herstellen zu lassen. Der Kabelnetzbetreiber hat das Recht, von Fremdfirmen errichtete Wohnungsanschlüsse auf seine Funktionalität hin auf Kosten des Teilnehmers prüfen zu lassen.

5. Betrieb und Wartung

5.1

Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Signalübergabepunkt obliegen dem Kabelnetzbetreiber. Der Teilnehmer hat wahrgenommene Störungen der Anlage dem Kabelnetzbetreiber zu melden und den Beauftragten des Kabelnetzbetreibers den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Grundstücken, in denen sich Anlagenteile befinden, zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

5.2

Der Kabelnetzbetreiber behebt alle Störungen der Anlage in kürzest möglicher Frist. Er übernimmt jedoch keine Haftung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen, Elementarereignisse wie Blitz, Sturm, Hagel und ähnliches oder sonstige, nicht durch den Kabelnetzbetreiber beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden.

5.3

Der Teilnehmer räumt dem Kabelnetzbetreiber und deren Rechtsnachfolger das Recht ein, das in seinem Eigentum befindliche Grundstück oder Gebäude zur Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich in Anspruch nehmen zu können.

5.4

Die Kosten für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind durch das monatliche Entgelt abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme des Kabelnetzbetreibers dann gesondert zu bezahlen, wenn die Störung in seinem räumlichen Bereich durch ihn selbst oder Dritte verursacht wird (z.B. Beschädigung der Kabelfersehenanlagenleitung oder Einrichtung), oder wenn die Störung nicht in der Anlage selbst liegt (z.B. defektes Empfangsgerät).

6. Eingriffe in die Anlage

Eingriffe in die Anlage (wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen) dürfen nur vom Kabelnetzbetreiber oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

7. Beendigung des Anschlussvertrages

7.1

Der Anschlussvertrag kann vom Teilnehmer unter Einhaltung einer einmonatiger Kündigungsfrist (Poststempel), oder per E-Mail gekündigt werden.

7.2

Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen auflösen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- a) ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- b) die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss, oder
- c) dem Kabelnetzbetreiber der weitere Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage unter Bedachtnahme auf die Versorgungsanliegen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Bei Vertragsauflösung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung durch den Kabelnetzbetreiber hat dieser die Anschlussgebühr aliquot (auf der Basis einer 5-jährigen Laufzeit) rückzuvergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.3

Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei Aufrechterhaltung des Vertrages unter nachträglicher Benachrichtigung des Teilnehmers den Anschluss abzuschalten, wenn der Teilnehmer

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist im Verzug ist,

- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch den Kabelnetzbetreiber oder dessen Beauftragten nicht zulässt,
- c) Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt bzw. zulässt,
- d) die Anlage missbräuchlich verwendet oder Störungen verursacht.

Die entstandenen Kosten für eine Wiederinbetriebsetzung sind vom Teilnehmer zu tragen.

7.4

Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss nach Wahl des Kabelnetzbetreibers auf Kosten des Teilnehmers abgeschaltet oder entfernt. Eine Kostenbelastung für den Teilnehmer entfällt, wenn die Beendigung des Anschlussvertrages aus Gründen erfolgt, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat.

7.5

Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann diese, sofern der Anschluss nicht abgeschaltet oder entfernt und der Anschlusspreis bezahlt wurde, durch unterfertigen eines Anschlussvertrages diesen zu den Bedingungen des jeweils gültigen Tarifblattes übernehmen, ohne dass der Anschlusspreis nochmals entrichtet werden muss.

7.6

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt ist, auf einen allfälligen Rechtsnachfolger des Kabelnetzbetreibers über.

8. Sonstiges

8.1

Zustellungen des Kabelnetzbetreibers erfolgen rechtswirksam an die Anschlussadresse bzw. die zuletzt schriftlich bekannt gegebene inländische Anschrift des Teilnehmers. Allfällige Änderungen des Namens oder der Anschrift sind dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

8.2

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Neumarkt.

8.3

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Murau zuständig.

Neumarkt, Februar 2005

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Marktgemeinde Neumarkt
Versorgungsbetriebsges.m.b.H.
Freimoosstraße 24
8820 Neumarkt
office@ew-nmkt.at